POCKETCARD **PRIVATRECHT**



Vertragschluss

Angebot:

 Vorliegen einer Willenserklärung ausreichende Bestimmtheit (essentialia negotii)

Bindungswille

4. Zugang 5. kein Widerruf

Annahme durch WE (§863 ABGB):

- 1. ausdrücklich / konkludent
- Zugang
 Rechtzeitigkeit
- kein Widerruf

Annahme durch WB (§864 ABGB):

- 1. muss üblich/ extra bedungen sein
- 2. Annahmehandlung (Aneignungs-, Erfüllungs- oder Gebrauchshand-
- lung)
 3. Vertragsabschlusswille
- 4. Rechtzeitigkeit
- kein Widerruf

Realofferte §864 Abs. 2 ABGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Einbeziehungskontrolle: Wurden sie Vertragsinhalt?
- 2. Geltungskontrolle §864a ABGB Rechtsfolge: Nichtigkeit der Klausel
- 3. Inhaltskontrolle §879 Abs. 3 ABGB:
- 1. Nebenbestimmungen in AGB . gröbliche Benachteiligung des Unterworfenen.

Bei Verbraucherverträgen: §6 KschG

Wucher (§879 Abs. 2 Z4 ABGB)

- Auffallend grobes Missverhältnis
 Willensbildungsstörung des Bewucherten
- 3. Ausbeuten der Lage des Bewucherten durch d. Bewuchernden. Relativ und zur Gänze nichtig.

Irrtum (§871 ABGB)

- Beachtlichkeit des Irrtums (Erklärungs-, Geschäfts-, Motivirrtum) Kausalität des Irrtums iSd Äquivalenz- theorie
- 3. Fehlendes Vertrauensschutzbedürfnis beim Vertragspartner des Irrenden:

Hat Vertragspartner Irrtum veranlasst? – Musste Vertragspartner Irrtum offenbar auffallen? – Wurde Irrtum gegenüber Vertrags

partner rechtzeitig aufgeklärt?
4. Un-/Wesentlichkeit des Irrtums Verzicht auf Recht der Anfechtung/ An- passung möglich außer bei Verbraucher-geschäften (§6 Abs. 1 Z14 KschG) Verjährung: 3 Jahre

List (§870 ABGB)

1. Bestehen eines Irrtums beim Getäuschten

2. Kausalität der listigen Irreführung für den Vertragsschluss 3. Rechtswidrige Irreführung

durch Tun/ Unterlassen/ Ausnützen eines bereits vorhandenen Irrtums. 4. Vorsätzliche Irreführung des Täuschenden (Dolus evenfualis, dolus specialis, dolus principalis) Vertrag fällt dinglich ex-tunc weg Kein Verzicht auf Recht der Anfech-

tung/ Anpassung möglich! Verjährung: nach 30 Jahren

Drohung (§870 ABGB)

1. Vorliegen einer Drohung 2. Abgabe einer WE durch

Bedrohten: Wille darf nur gebeugt worden sein, nicht gebrochen.

3. Kausalität der Drohung für

Vertrags- schluss

4. Gegründete Furcht: gewisse Schwere des angedrohten Übels 5. Rechtswidrigkeit der Drohung:

Ist ange- drohtes Übel/ Zweck/ Zweck-Mittel-Relation rechtswidrig? Vertrag fällt dinglich ex-tunc weg Verjährung 3 Jähre ab Wegfall der Zwangslage

Laesio enormis (§§934/935 ABGB)

Wertmissverhältnis 49:100 oder kleiner

Kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden Verjährt binnen 3 Jahren ab Vertragsabschluss

Fehlen/Anderung/Wegfall der Geschäftsgrundlage (§901 ABGB)

Beweggrund u. Endzweck müssen Ver- tragsinhalt geworden sein. Fehlen, Änderung oder Wegfall eines geschäftstypischen Motivs 2. Umstand aus neutraler Sphäre/ nicht aus der Sphäre des Anfechtenden

Unvorhersehbarkeit des Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Alle Angaben ohne Gewähr

VERBAND SOZIALISTISCHER STUDENT_INNEN VSSTÖ



POCKETCARD **PRIVATRECHT**



Kein Verzicht auf Geltendmachung von Konsument innen gegenüber Unternehmern. Anfängliches Fehlen verjährt nach 3 Jahren ab Vertragsschluss, nachträglicher Wegfall nach 30 Jahren.

Direkte Stellvertretung

1. Offenlegungsgrundsatz Zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit des Stellvertreters

3. Ausreichende Vertretungsmacht des Stellvertreters

Vollmacht: Einseitige WE des GH genügt, Zustimmung des V nicht erforderlich "Rechtl. Können" Auftrag: "Rechtliches Müssen" Ermächtigung: "Rechtliches Dürfen", keine Pflicht zum Tätigwerden.

Voraussetzungen f. Anscheinsvollmacht:

Bestehen eines Anscheins Verursachung des Anscheins durch d. GH

Vertrauen des Dritten auf den Anschein

Keine Anscheinsvollmacht, soweit der D erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass der GH keine Vollmacht erteilt hat. Schon leichte Fahrlässigkeit des D schadet.

Willensmängel des Geschäfts-herrn bei Vollmachtserteilung: hat V seine Vollmacht noch nicht ausgenützt, müssen die Voraussetzungen des §871 ABGB nur beim V vorliegen

Hat V bereits in Namen des GH mit einem D einen Vertrag geschlossen, müssen die Voraussetzungen des §871 ABGB auch beim D vorliegen, sodass auch dieser nicht schutzwürdig ist.

Unternehmervollmacht in Verbrauchergeschäften (§10 KschG)

Vertretung ohne Vollmacht

Vollmachtsloses Handeln des Stv (falsus procurator) kann den GH gegenüber D weder unmittelbar berechtigen noch ver- pflichten, RG ist für den GH schwebend unwirksam.

Genehmigung des schwebend unwirksamen Geschäftes durch d. GH: durch Willenserklärung (gem. §863 ABGB) oder Vorteilszuwéndung gem. §1016 ABGB.

Haftung des falsus procurator gegenüber D

aufgrund culpa in contrahendo für den Vertrauensschaden

• D musste Vollmachtsmangel

kennen Mitverschulden Schadensteilung

gem. §1304 ABGB kannte D den Vollmachtsmangel, haftet der falsus procurator überhaupt nicht.

Haftung nach Art. 8 Nr. 11 der 4. EVHGB:

 V kannte Mangel haftet D auf Erfüllung oder auf Nichterfüllungsschaden

 V kannte Mangel nicht haftet für Ver- trauensschaden

 D kannte/ hätte Mangel kennen müssen falsus haftet nicht

Probleme und Abgrenzungen der Stellvertretung

Handeln unter fremdem Namen:

A sagt, er schließe im eigenen Namen ab, gibt aber den Namen einer anderen Person als seinen eigenen an

Indirekte Stellvertretung: der indirekte Stv handelt im eigenen Namen (Eigenge-schäft).

Abgrenzung Stv – Bote:
Stv bildet selbst Willen, Erklärungs-

bote übermittelt Willen nur

Eigentumsherausgabeklage (§366 ABGB)

Individuell bestimmbare Sache

(gem. §370 ABGB)

• Passivlegitimation des Beklagten

Aktivlegitimation des Klägers
• Keine Einwendung des Beklagten aus einem Recht zur Innehabung

Derivativer Erwerb:

- Titel
- Modus
- Eigentum des Vormannes (fehlt Eigentum §367 ABGB)

Originärer Erwerb (§367 ABGB):

körperliche bewegliche Sache Entgeltlicher Erwerb

 Redlichkeit (im Zweifel §208 ABGB) Öffentliche Versteigerung/ befugter Gewerbsmann/Vertrauensmann

Alle Angaben ohne Gewähr

VERBAND SOZIALISTISCHER STUDENT_INNEN VSSTÖ

